Entschädigungssatzung der Gemeinde Boitze

Aufgrund der §§10,11,44,54,58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Boitze am 04.Dezember 2024 die folgende Satzung beschlossen:

§1
Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. Die Ratsmitglieder, soweit sie nicht besondere Funktionsträger im Sinne des §3 sind, erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Pauschalentschädigung von 25,00 Euro .
2. Die digitale Ratsarbeit wird eingeführt. Dafür erhalten die Ratsmitglieder ab dem 01.11.2021 eine pauschale Entschädigung in Höhe von 20,00 Euro pro Monat.

§2
Aufwandsentschädigung für die/den Protokollführerin/Protokollführer

Der/die Protokollführer/in erhält für seine/ihre Aufwendungen eine Pauschalentschädigung pro Protokoll in Höhe von 25,00 Euro.

§3
Besondere Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

1. Unbeschadet der Regelung nach §1 erhält der /die Bürgermeister/in auch in Personalunion als Gemeindedirektor/in monatlich 270,00 Euro.
2. Die Vertretung zu 1 155,00 Euro.
3. Der/die 2. Beigeordnete 40,00 Euro.
4. Im Falle der Verhinderung des/der Bürgermeisters/in wird ihm/ihr die zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des auf den Beginn der Verhinderung folgenden Monats gezahlt.
   Nach Ablauf dieser Frist erhält der/die Vertreter/in die Entschädigung bis zum Ablauf des Monats, in dem die Vertretung endet. Die sonst dem/der Vertreter/in

zustehende Entschädigung entfällt während dieses Zeitraums. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den/die Bürgermeister/in gezahlt.

5. Die Aufwandsentschädigung beträgt, sofern der Rat in seiner konstituierenden Sitzung für die Dauer der Wahlperiode einen Beschluss nach §106 Abs.1, Nr. 1-4 NKomVG gefasst hat, monatlich
   a) für den/die Bürgermeister/in 100 Euro
   b) für den/die stellv. Bürgermeister/in 20,00 Euro
   c) für den/die Gemeindedirektor/in 200,00 Euro
   d) für den/die allgemeinen Vertreter/in des/der Gemeindedirektor/in 30,00 Euro

§4
Sitzungsgeld

Ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt. Dieses ist mit der Pauschale gemäß §1 abgegolten.

§5
Fahrkostenentschädigung

1. Mit der Pauschalentschädigung nach §1 sind die Fahrkosten abgegolten.
2. Dies gilt nicht für
   a) den/die Bürgermeister/in der die Aufgaben nach §106, Abs. 1 Satz 1, Nr. 1-4 NKomVG wahrnimmt. Er/sie erhält monatlich 20,00 Euro.
   b) der/die Gemeindedirektor/in erhält monatlich 30,00 Euro.

§6
Verdienstausfall

1. Neben Leistungen nach den §§1-5 ist der nachgewiesene Verdienstausfall zu erstatten.
2. Die Erstattung wird auf den Höchstsatz von 10,00 Euro pro Stunde begrenzt.
3. Ein Anspruch auf Verdienstausfall entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§7
Entschädigung für Dienstreisen

1. Für Dienstreisen erhalten Ratsmitglieder und die besonderen Funktionsträger Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).
2. Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des/der Bürgermeister/in. Dienstreisen des/der Bürgermeister/in und im Vertretungsfall des/der Stellvertreter/in bedürfen keiner Genehmigung.
3. Dienstreisen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.
4. Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung erfolgt, bzw. verlangt werden kann.

§8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Entschädigungssatzung vom 01.02.2012 und die Änderungssatzungen vom 12.12.2017 und 26.10.2021 außer Kraft.

Boitze, 04.12.2024

(Wiese)
Bürgermeister

GEMEINDE BOITZE * LANDKREIS LÜNEBURG *